

Tax-Newsletter

Kassenvorschriften 2020 – Umsetzung der Aufrüstung bis zum 30.9.2020

November 2019

Ab dem 1.1.2020 besteht grundsätzlich die Pflicht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Mit Schreiben vom 6.11.2019 gibt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31.12.2019 bekannt.

Zur Umsetzung der Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen mit Kassenfunktion) wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.9.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Thema Kassenvorschriften ab 2020 möchten wir auf unser Video hinweisen: <https://www.a-t-s.de/wissen/videos/>.

Sollten sich hierzu Frage ergeben, melden Sie sich gerne.

Ihre Ansprechpartner:	
StB Dipl. Kauffr. Fatamh Daowd	
T	+49 (0) 211 687844-61
E	fatamh.daowd@a-t-s.de
StB Barbara König	
T	+49 (0) 211 687844-47
E	barbara.koenig@a-t-s.de